

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 6 (1950)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Zur Eidgenössischen Abstimmung vom 3. Dezember 1950  
**Autor:** Leuch, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846246>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Eidgenössischen Abstimmung vom 3. Dezember 1950

Am 4. Juni 1950 hatten die stimmberechtigten Bürger und die Stände die Vorlage zu einer dauernden Bundesfinanzreform mit starkem Mehr verworfen. Da auf Ende dieses Jahres die Gültigkeit unseres Finanznotrechtes abläuft, so wurde nun Volk und Ständen ein Bundesbeschluss unterbreitet, der für die nächsten vier Jahre eine in der Verfassung verankerte Uebergangslösung bringen soll. In dieser Frist wird ein neuer ordentlicher Finanzplan ausgearbeitet, über den dann wieder abgestimmt werden muss. Bei der Abstimmung vom 3. Dezember handelte es sich daher keineswegs um eine grundsätzliche Stellungnahme über die Art einer künftigen Steuererhebung des Bundes — ob z. B. direkte Bundessteuer oder kantonale Kontingente eingeführt werden — sondern lediglich darum, dem Staate während der Jahre 1951 bis 1954 die notwendigen Einnahmen zu sichern. Das bisher geltende Notrecht soll durch eine verfassungsmässige Uebergangslösung ersetzt werden.

Der Entwurf zum Bundesbeschluss bringt denn auch mit einigen Erleichterungen wesentlich dieselben Steuern wie bisher. Die weitere Erhebung der Wehrsteuer ist unerlässlich. Um der Not der Kleinrentner Rechnung zu tragen, sollen aber in Zukunft Vermögen bis zu Franken 30 000.— von dieser Steuer befreit bleiben. Auch die Warenumsatzsteuer wird beibehalten; alle Lebensmittel, inbegriffen Tee und Kaffee, werden aber davon befreit. Der Steueransatz wird für einige landwirtschaftliche Hilfsprodukte ermässigt. Endlich hat die Bundesversammlung der sog. „Ausgabenbremse“ zugestimmt, wonach einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Franken 250 000.— dem Beschluss einer qualifizierten Mehrheit des Parlamentes unterworfen werden.

A. Leuch.

---

### SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR FRAUENSTIMMRECHT

Basel, den 1. Dezember 1950.

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,  
Sehr geehrte Herren Nationalräte,

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat am 25. November a. c. an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der er ihn ersucht, der Bundesversammlung vorzuschlagen, es sei Art. 10 des Bundesgesetzes betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 zum Beispiel so zu ergänzen, dass der neue Artikel folgendermassen lauten würde: